

**Richtlinien
des Landkreises Freyung-Grafenau
für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege
Stand 01.06.2023**

1. Geltungsbereich und Grundlagen
2. Ziele
3. Umfang der Förderung
4. Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege
5. Formen der Tagespflege
6. Erlaubnis zur Kindertagespflege
7. Tagespflege für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder
8. Eignung der Kindertagespflegeperson
9. Vermittlung
10. Beratung und Qualifizierung
11. Fort- und Weiterbildungen
12. Gewährung einer Geldleistung
13. Anspruch auf Geldleistung in Zeiten ohne Betreuung
14. Ersatzbetreuung
15. Kostenbeitrag der Eltern
16. Inkrafttreten

Anlagen:

Tagespflegesätze (Stand 01.06.2023)

1. Geltungsbereich, gesetzliche Grundlagen

Diese Richtlinien gelten für die öffentlich geförderte Kindertagespflege auf der Grundlage folgender gesetzlicher Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung:

- Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)
- Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG)
- Ausführungsverordnung zum Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (AVBayKiBiG)
- Richtlinie zur Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege und zur Deckung von Finanzierungslücken bei den Betriebskosten integrativer Kindertageseinrichtungen v. 14.03.2018

Des Weiteren wurden die Inhalte des Handbuchs Kindertagespflege des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zugrunde gelegt.

Als Regelform der über den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vermittelten und finanzierten Tagespflege gelten diejenigen Pflegeverhältnisse, in denen neben den Voraussetzungen der §§ 23, 24 SGB VIII auch die Fördervoraussetzungen nach Art. 20 und 20 a BayKiBiG i.V.m. § 18 AVBayKiBiG vorliegen, und die gemäß Art. 2 Abs. 4 BayKiBiG im Umfang von durchschnittlich mindestens 10 Stunden wöchentlich ausgeübt werden.

Kind im Sinne des SGB VIII ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII).

2. Ziele (§ 22 SGB VIII)

Die Kindertagespflege soll

1. die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und familiäre Pflege besser miteinander vereinbaren zu können.

3. Umfang der Förderung (§ 23 SGB VIII)

Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 SGB VIII umfasst

1. die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson,
2. die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Kindertagespflegeperson,
3. die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson,
4. rechtzeitige Sicherstellung einer anderen Betreuungsmöglichkeit für das Kind bei Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson.

4. Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege (§ 24 SGB VIII)

Der Umfang der Förderung richtet sich grundsätzlich nach dem individuellen Bedarf.

4.1 Kinder von 0 bis 1 Jahr

Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Person geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder in Hochschul-
ausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) Zweites Buch (II) -
Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) erhalten.

4.2 Kinder ab 1 Jahr bis 3 Jahren

Der Umfang der Förderung richtet sich in erster Linie nach dem Bedarf des Kindes auf frühkindliche Förderung. Dieser ist im Regelfall mit einer Betreuungszeit von > 4 – 5 Stunden täglich (= > 20 – 25 Stunden pro Woche) als erfüllt anzusehen. Darüber hinausgehende Betreuungszeiten können individuell gefördert werden, sofern sie dem individuellen Bedarf des Kindes oder der Eltern entsprechen und das Kindeswohl dadurch nicht beeinträchtigt wird.

4.3 Kinder ab 3 Jahren

Kinder ab drei Jahren sollen vorrangig Kindertageseinrichtungen oder ab Schuleintritt die Betreuungsangebote der Schulen nutzen. Für Kinder im Alter zwischen 3 und 14 Jahren kommt Kindertagespflege in Betracht, wenn die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder einem Betreuungsangebot der Schule nicht möglich oder nicht ausreichend ist bzw. bei besonderem Bedarf.

5. Formen der Tagespflege (Handbuch Kindertagespflege)

5.1 Im Haushalt der Kindertagespflegeperson

Das Kind wird überwiegend im Haushalt der Kindertagespflegeperson betreut. Für diese Tätigkeit ist bei den unter Nummer 6. genannten Voraussetzungen eine Tagespflegeerlaubnis erforderlich.

5.2 Im Haushalt der Eltern

Das Kind wird ausschließlich im Haushalt der Eltern/eines Elternteils betreut. Dabei dürfen auch mehrere Kinder aus diesem Haushalt betreut werden. Eine Tagespflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII ist für diese Tätigkeit nicht erforderlich. Es handelt sich hierbei in der Regel um ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson. In diesen Fällen kann die Zahlung der laufenden Geldleistungen gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII (in der Regel ohne bzw. mit gekürzter Sachaufwandspauschale) an die Eltern im Wege eines öffentlich-rechtlichen Vertrages (etwa im Wege einer Abtretung) gem. §§ 53 ff SGB X zwischen Jugendamt, Kindertagespflegeperson und Eltern vereinbart werden.

5.3 In anderen geeigneten Räumen

Die Betreuung kann - außer im Haushalt der Eltern oder im Haushalt der Kindertagespflegeperson - auch in anderen geeigneten Räumen erfolgen (z. B. in Kindertageseinrichtungen, Großtagespflegestelle).

5.4 Großtagespflege

Wenn sich Kindertagespflegepersonen zu einer Großtagespflege zusammenschließen, können bis zu 8 gleichzeitig anwesende Kinder durch zwei bzw. maximal drei Kindertagespflegepersonen, die über eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen, betreut werden.

Werden mehr als 8 gleichzeitig anwesende Kinder betreut, muss eine Kindertagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft im Sinne von § 16 AVBayKiBiG sein. Maximal dürfen bei dieser Form der Kindertagespflege 10 Kinder gleichzeitig anwesend sein und insgesamt nur max. 16 Kinder betreut werden. Es ist darauf zu achten, dass eine klare Zuordnung von Tagespflegekind zur jeweiligen Kindertagespflegeperson stattfindet und diese ihre zugeordneten Kinder dann auch selbst betreut.

Im Rahmen der Experimentierklausel (Art. 31 BayKiBiG) kann von den vorgenannten Beschränkungen bei Vorliegen eines entsprechenden Modellvertrags zwischen dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales und den Kindertagespflegepersonen der betreffenden Großtagespflege abgewichen werden.

Eigene Kinder der Kindertagespflegepersonen, welche in der Großtagespflegestelle betreut werden, zählen (anders als bei der regulären Tagespflege) zu den maximal zulässigen Betreuungsverhältnissen bzw. gleichzeitig anwesenden Kindern.

6. Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII)

Wer Kinder

- außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages
- mehr als 15 Stunden wöchentlich
- gegen Entgelt
- länger als drei Monate

betreuen will (Kindertagespflegeperson), bedarf einer Erlaubnis. Die Erlaubnis wird durch das Amt für Kinder und Familie FRG auf schriftlichen Antrag nach Prüfung der Voraussetzungen (§ 43 SGB VIII) erteilt. Die Erlaubnis befugt grundsätzlich zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Insgesamt dürfen maximal 8 Betreuungsverhältnisse eingegangen werden. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann in Einzelfällen eine geringere Anzahl festsetzen.

Etwaige eigene Kinder der Kindertagespflegeperson zählen dabei nicht zu den maximal zulässigen Betreuungsverhältnissen bzw. gleichzeitig anwesenden Kindern; Private Betreuungsverhältnisse (ohne öffentliche Förderung bzw. auch wenn diese unentgeltlich erfolgen) dagegen schon!

Die Pflegeerlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Wird die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson darüber hinaus ausgeübt, ist die Tagespflegeerlaubnis neu zu beantragen.

7. Tagespflege für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder

Bei der Vermittlung von behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern wird grundsätzlich darauf geachtet, dass maximal drei Kinder gleichzeitig (inklusive dem Kind mit Behinderung) und in der Großtagespflegestelle maximal sieben Kinder gleichzeitig (inklusive dem Kind mit Behinderung) betreut werden. Das betroffene Kind sollte zusammen mit anderen, nicht behinderten Kindern betreut werden, um dem Gedanken der Inklusion Rechnung zu tragen.

8. Eignung der Kindertagespflegeperson (§ 23 SGB VIII)

Kindertagespflegepersonen sollen über fundierte Kenntnisse im Hinblick auf die Anforderungen in der Kindertagespflege verfügen, die sie in speziellen Qualifizierungsmaßnahmen (mit Zertifikat) oder in vergleichbarer Weise (z. B. pädagogische Ausbildung) erworben haben.

Bei Qualifizierung durch eine pädagogische Ausbildung wird empfohlen, zumindest Teile des Qualifizierungskurses zur Kindertagespflegeperson zu absolvieren, um vertiefte Kenntnisse der Kindertagespflege zu erlangen.

Das Amt für Kinder und Familie FRG prüft, ob die Kindertagespflegeperson persönlich geeignet ist, Kindertagespflege auszuüben.

In die Prüfung werden insbesondere folgende Aspekte einbezogen:

- persönliche Zuverlässigkeit (u.a. erweitertes Führungszeugnis der Kindertagespflegeperson und aller volljährigen Haushaltsangehörigen)
- Mindestalter: Volljährigkeit
- Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse
- Sachkompetenz
- Erziehungskompetenz
- Beziehungskompetenz/Einfühlungsvermögen
- Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten, dem Amt für Kinder und Familie FRG und anderen Kindertagespflegepersonen
- gesundheitliche Verfassung
- Bereitschaft zur Annahme fachlicher Beratung
- Qualifikation und Bereitschaft zur Weiterqualifizierung
- kindgerechte Räumlichkeiten und Erfüllung der Sicherheitsstandards
- Teilnahme an einem Kurs Erste-Hilfe am Kind. Die Kenntnisse sind alle zwei Jahre aufzufrischen.
- Über die zusätzliche persönliche Eignung der Kindertagespflegeperson für Tagespflege von behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern wird im Einzelfall entschieden.

9. Vermittlung

Durch Vermittlung in Kindertagespflege werden Kind, Eltern und Kindertagespflegeperson zusammengeführt mit dem Ziel, eine regelmäßige, kontinuierliche, familienergänzende Betreuung sicherzustellen. Die Vermittlung erfolgt durch das Amt für Kinder und Familie FRG oder durch die eigenständige Suche der Eltern in Abstimmung mit dem Amt für Kinder und Familie FRG. Die Vermittlung in eine Kindertagespflege ist eine Leistung der Jugendhilfe. Es werden nur Kindertagespflegepersonen vermittelt, deren Eignung zuvor festgestellt wurde. Die Kindertagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten sollen zum Wohle des Kindes zusammenarbeiten.

10. Beratung und Qualifizierung (§ 23 SGB VIII)

Kindertagespflegepersonen und Eltern haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen werden beraten und unterstützt. Schwerpunkt der Beratung bildet die Gestaltung der Kindertagespflege, die Zusammenarbeit zwischen Kindertagespflegeperson und Eltern, der fachliche Austausch zwischen Kindertagespflegepersonen mit dem Ziel der Qualitätssicherung und -entwicklung und die Fortbildung. Die Grundqualifizierung für die Ausübung von Kindertagespflege orientiert sich am Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege des Deutschen Jugendinstitutes e. V. und umfasst gem. § 18 Satz 4 AVBayKiBiG mindestens 160 Unterrichtsstunden.

11. Fort- und Weiterbildungen

Die Kindertagespflegeperson ist in Anlehnung an die Regelung des § 18 AVBayKiBiG verpflichtet, an themenbezogenen Fort- bzw. Weiterbildungen von mindestens 15 Stunden pro Jahr teilzunehmen. Die Teilnahme ist dem Amt für Kinder und Familie FRG rechtzeitig nachzuweisen.

Das Amt für Kinder und Familie Freyung-Grafenau informiert die Kindertagespflegepersonen über geeignete Fortbildungen bzw. bietet eigene i. d. R. kostenfreie Fortbildungen an. Die Möglichkeit der Anerkennung von Fortbildungen bei anderen Bildungsträgern/Institutionen (VHS-Kurse, Teilnahme an Elternabenden an Schulen und Kindergärten, etc.) wird im Einzelfall durch das Amt für Kinder und Familie geprüft, Kosten können hierfür nicht übernommen werden.

12. Gewährung einer Geldleistung (§ 23 SGB VIII, § 18 AVBayKiBiG, Richtlinie zur Förderung der Inklusion in Tagespflege)

Auf Antrag der Eltern wird der Kindertagespflegeperson eine Geldleistung gewährt, wenn

- die Kindertagespflege für das Wohl des Kindes geeignet ist
- die Kindertagespflege im Sinne der Ziffer 4. dieser Richtlinien förderfähig ist
- von einer durch das Amt für Kinder und Familie FRG im Sinne der Ziffer 9 vermittelten Kindertagespflegeperson durchgeführt wird
- die Kindertagespflegeperson eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII besitzt.

12.1 Allgemein

- **Eingewöhnung**
Betreuungszeiten während der Eingewöhnungsphase des Kindes werden der Kindertagespflegeperson in Höhe von 4,00 €/geleistete Stunde erstattet. Die Erstattung erfolgt auch, wenn anschließend kein Betreuungsverhältnis zustande kommt. Die Betreuung während der Eingewöhnungszeit wird gegen Vorlage eines Betreuungsnachweises direkt mit der Kindertagespflegeperson abgerechnet. Das Amt für Kinder und Familie FRG gewährt für die Eingewöhnung maximal 50 Stunden (für Schulkinder maximal 25 Stunden), innerhalb von 4 Wochen vor dem tatsächlichen Betreuungsbeginn. Ein Kostenbeitrag wird von den Eltern für diese Zeit nicht erhoben.

- **Nachtzeitenbetreuung**

Bei Übernachtungen des Kindes bei der Kindertagespflegeperson werden die Zeiten zwischen 21.00 Uhr abends und 06.00 Uhr morgens mit 40 % als Betreuungszeit angesetzt.

- **Ferienbetreuung**

Die Mindestbuchung für Ferienbetreuung beträgt 15 Betreuungstage pro Kalenderjahr.

Darunterliegende Betreuungszeiten sind nicht förderfähig im Rahmen der Tagespflege und von den Eltern selbst zu organisieren und finanzieren.

In Anlehnung an § 26 Abs. 3 AVBayKiBiG wird Tagespflegegeld wie folgt ausbezahlt:

Dauer der Ferienbetreuung Tagespflegegeld für

0 - 14 Betreuungstage 0 Monate

15 - 29 Betreuungstage 1 Monat

30 - 44 Betreuungstage 2 Monate

ab 45 Betreuungstage 3 Monate

Dementsprechend wird auch der Kostenbeitrag gemäß Ziffer 15 festgesetzt.

Werden mindestens 15 Betreuungstage gebucht, kommen dann tatsächlich aber doch weniger Tage zustande, erfolgt eine anteilige Auszahlung des Tagespflegegeldes (taggenaue Abrechnung). Als Kostenbeitrag fällt trotzdem der volle Monatsbeitrag (ggf. begrenzt auf die tatsächlichen Aufwendungen) an, damit dadurch vorsätzlichen Höherbuchungen (in einem Zeitrahmen, der von Anfang an nicht in Anspruch genommen wird), um damit eine Kostenübernahme des öffentlichen Trägers zu erwirken, Vorschub geleistet werden kann.

- **Beginn und Ende der Zahlung der Geldleistung, Änderungen**

Beginnt und/oder endet das Tagespflegeverhältnis innerhalb/während eines Monats, wird das Tagespflegegeld entsprechend der tatsächlich geleisteten Betreuung abgerechnet (taggenaue Abrechnung). Das Tagespflegeverhältnis endet in der Regel zum Monatsende. Beginn und Ende der öffentlichen Förderung in Kindertagespflege (und damit auch der Anspruch auf die Geldleistung) werden per Bescheid festgelegt und richten sich nicht automatisch nach den Angaben im privatrechtlichen Bildungs- und Betreuungsvertrag.

Änderungen in der Höhe der Geldleistung werden in der Regel ab dem Folgemonat berücksichtigt.

12.2 Höhe der Geldleistung

Die Geldleistung an die Kindertagespflegeperson beinhaltet:

- eine Pauschale für den Sachaufwand
- einen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung
- einen differenzierten Qualifizierungszuschlag (nur wenn die Voraussetzungen des § 18 AVBayKiBiG vorliegen)
- einen Erhöhungsbetrag bei Tagespflege für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder
- ggf. zusätzlich einen Aufstockungsbetrag bei Tagespflege für rein seelisch behinderte oder von Behinderung bedrohte (Schul-)Kinder (zahlt bei geistiger, körperlicher oder mehrfacher Behinderung der Bezirk)
- einen Zuschlag für eine Betreuung in den Randzeiten
- Aufwendungen zu einer angemessenen Unfallversicherung
- hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung
- hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung
- im Einzelfall erforderliche Fahrtkosten

Erläuterungen zu den o. g. Leistungen:

Die unter a) bis f) genannten Beträge sind Monatsbeträge und beziehen sich auf eine vierzigstündige Betreuung pro Woche. Bei einer geringeren/höheren Stundenzahl werden die Beträge entsprechend nach oben/unten umgerechnet.

Hierzu wird auf die Anlage Tagespflegesätze Bezug genommen.

a) Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII)

Es wird eine Pauschale in Höhe von 340,00 € gewährt. Dieser Sachaufwandspauschale liegt eine auf die örtlichen Gegebenheiten abgestimmte Kalkulation zugrunde. Es sind damit grundsätzlich alle anfallenden Aufwendungen, z. B.:

- Raumkosten
- Nebenkosten
- Stromkosten
- Reinigungskosten
- Hygienebedarf
- Wäschereinigung
- Spielmaterialien / pädagogisches Material
- Aufwendungen für Freizeit, Unterhaltung und Kultur
- Einrichtungsgegenstände
- Erhaltungsaufwendungen
- Büro, Verwaltung
- Verpflegung

abgedeckt.

Zuzahlungen der Eltern an die Kindertagespflegeperson sind regelmäßig nicht vorgesehen.

Werden von der Kindertagespflegeperson Zuzahlungen von den Eltern verlangt, kommt eine entsprechende Kürzung der Sachaufwandspauschale in Betracht, um eine Doppelvergütung zu vermeiden.

Findet die Tagespflege im Haushalt der Eltern des Kindes statt, werden Sachkosten nur in der Höhe der tatsächlich dem Amt für Kinder und Familie Freyung-Grafenau gegenüber nachgewiesenen und beantragten Kosten erstattet.

b) Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII)

Grundlage für die Berechnung des Betrags zur Anerkennung der Förderleistung ist der vorläufige Basiswert für die staatliche Förderung gem. Art. 21 Abs. 3 BayKiBiG. Auf diesen Betrag werden der Zeitfaktor 2,0 (= Zeitfaktor für eine Betreuung von > 7 – 8 Stunden täglich bzw. 40 Stunden pro Woche) und der Gewichtungsfaktor 1,3 (= Gewichtungsfaktor gem. Art. 21 Abs. 5 Satz 7 BayKiBiG für Tagespflege) angewandt.

Die Höhe des Betrags zur Anerkennung der Förderleistung wird jährlich an die Fortschreibung des vorläufigen Basiswerts für die BayKiBiG-Förderung angepasst. Bei der Berechnung des Basiswerts nach Art. 21 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG werden die Entwicklungen der Tarife nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVÖD) – Allgemeiner Teil – und dem Besonderen Teil Pflege- und Betreuungseinrichtungen (BT-B) sowie die Entgeltnebenkosten berücksichtigt.

c) Qualifizierungszuschlag (§ 18 AVBayKiBiG)

Entsprechend der Qualifizierung der Kindertagespflegeperson erhalten Kindertagespflegepersonen einen Qualifizierungszuschlag in Höhe von 60 % oder 80 % aus dem Betrag zur Anerkennung der Förderleistung.

Qualifikationsstufe 1:

60 % Qualifizierungszuschlag

- Kindertagespflegepersonen, welche die Teilnahme an einem Qualifizierungskurs im Umfang von mindestens 160 Stunden durch Zertifikat nachgewiesen haben (hierzu zählen auch Kindertagespflegepersonen, die den Kurs mit weniger Unterrichtseinheiten absolviert, die erforderlichen 160 Stunden jedoch durch Anrechnung von Fortbildungsmaßnahmen erreicht haben).
- Pädagogische Ergänzungskräfte, welche ihre Qualifikation gem. § 16 AVBayKiBiG nachweisen können.

Qualifikationsstufe 2:

80 % Qualifizierungszuschlag

- Kindertagespflegepersonen, welche ihre Qualifikation durch eine Ausbildung als pädagogische Fachkraft gem. § 16 AVBayKiBiG nachweisen können.

Keinen Qualifizierungszuschlag erhalten

- Kindertagespflegepersonen mit weniger als 160 Stunden Qualifizierung.
- Kindertagespflegepersonen, welche die geforderten 15 Stunden Fortbildung pro Jahr nicht leisten.
- Kindertagespflegepersonen, welche die Anforderungen der Qualifikationsstufe 1 oder 2 erfüllen, jedoch mit dem Kind bis zum 3. Grad verwandt oder verschwägert sind.
- Kindertagespflegepersonen, welche Kinder in einer Großtagespflegestelle betreuen und diese die einrichtungähnliche Förderung gem. Art. 20 a BayKiBiG erhält.

d) Erhöhungsbetrag bei Tagespflege für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder (Richtlinie zur Förderung der Inklusion in Tagespflege)

Wird bekannt, dass das zu betreuende Tagespflegekind behindert oder von einer Behinderung bedroht ist und wurde die (drohende) Behinderung durch den Bezirk bzw. den Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgestellt, erhalten Kindertagespflegepersonen für dieses Kind ein erhöhtes Tagespflegegeld.

Der Erhöhungsbetrag wird – unter Anwendung des jeweiligen vorläufigen Basiswerts (Art. 21 Abs. 3 BayKiBiG) für die BayKiBiG-Förderung – aus der Differenz der Gewichtungsfaktoren 4,5 (behinderte Kinder) und 1,3 (gem. Art. 21 Abs. 5 Satz 7 BayKiBiG) und dem Zeitfaktor 2,0 errechnet.

Der Erhöhungsbetrag wird an die Fortschreibung des vorläufigen Basiswerts für die BayKiBiG-Förderung angepasst.

e) Aufstockungsbetrag im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte oder von Behinderung bedrohte (Schul-)Kinder in Tagespflege (§ 35 a SGB VIII)

Nachdem bei Betreuung eines behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindes bei einer Kindertagespflegeperson grundsätzlich maximal 3 bzw. in einer Großtagespflege max. 7 Kinder gleichzeitig anwesend sein sollen (vgl. Ziffer 7), bedeutet das in dem Zusammenhang, dass ein Kind mit (drohender) Behinderung hinsichtlich seines Bedarfes 3 Regelkinder ersetzt.

Nachdem der unter Buchstabe d) maßgebliche Gewichtungsfaktor 4,5 den finanziellen Ausfall von 3 Regelkindern nicht vollständig ersetzt, hat sich der Bezirk Niederbayern mit Schreiben vom 04.01.2017 bereit erklärt, den Differenzbetrag zwischen dem Tagespflegegeld (incl. des Erhöhungsbetrages nach Buchstabe d) und der fiktiven Vergütung für 3 Regelkinder im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 90ff SGB IX auszugleichen. Da aber sich im Falle einer rein seelischen Behinderung (bei Schulkindern) keine Zuständigkeit des Bezirks ergibt, kann dieser für die jeweiligen Fälle keine Aufstockung leisten. Um eine Ungleichbehandlung ausschließlich seelisch behinderter (Schul-)Kinder zu vermeiden, wird vom für diese Kinder zuständigen örtlichen Jugendhilfeträger (Landkreis) der Aufstockungsbetrag in Form von Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII geleistet. Die Feststellung der seelischen Behinderung erfolgt nach dem aus § 35 a SGB VIII sich ergebenden Prüfungsverfahren.

f) Zuschlag Randzeitenbetreuung

Wird ein Kind in den Randzeiten von 06.00 Uhr bis 08.00 Uhr sowie von 16.00 Uhr bis 21.00 Uhr oder an Samstagen und Sonntagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr betreut, so erhält die Kindertagespflegeperson in dieser Zeit zusätzlich zum regulären Tagespflegesatz 2,00 € für jede volle Stunde in der Kalenderwoche.

Der Bedarf an Betreuung in den Randzeiten wird bei der Vermittlung festgestellt.

g) Erstattung der Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII)

Hier wird eine Leistung in Höhe des Beitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) als angemessen angesehen. Die Erstattung der Aufwendungen für die Unfallversicherung wird unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmal gewährt. Die Erstattung der Unfallversicherung erfolgt auch für Zeiten, in denen kein Tagespflegekind betreut wurde, die Kindertagespflegeperson jedoch für die Vermittlung von Tagespflegekindern zur Verfügung stand.

Erstattet der Kindertagespflegeperson bereits ein anderes belegendes Jugendamt die Beiträge zur Unfallversicherung, erfolgt vom Amt für Kinder und Familie FRG keine Erstattung mehr.

h) Hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung
(§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII)

- Soweit Rentenversicherungspflicht besteht, wird die Hälfte des Rentenversicherungsbeitrages aus den Einkünften der Tagespflege erstattet.
- Soweit keine Rentenversicherungspflicht besteht, wird die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen privaten Alterssicherung der Kindertagespflegeperson erstattet. Als angemessen gilt in der Regel die Hälfte des jeweils festgelegten Mindestbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung; maximal die Hälfte der einbezahlten Beiträge. Bei einem darüber hinaus gehenden Beitrag ist die Angemessenheit im Einzelfall zu prüfen. Die Anerkennung eines privaten Alterssicherungsvertrages setzt zudem voraus, dass das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 62. Lebensjahr ausbezahlt wird.

Die Erstattung von Beiträgen zur Alterssicherung erfolgt nur für Zeiten, in denen die Kindertagespflegeperson tatsächlich Tagespflegekinder betreut hat. Erstattet der Kindertagespflegeperson bereits ein anderes belegendes Jugendamt die Beiträge zur Alterssicherung, erfolgt vom Amt für Kinder und Familie FRG keine Erstattung mehr.

i) Hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung
(§ 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII)

Bei nicht familienversicherten Kindertagespflegepersonen wird in der Regel die Leistung des Beitrags für Personen mit Einkommen bis zur Mindestbemessungsgrundlage für die gesetzliche Krankenversicherung als angemessen angesehen. Bei einem darüber hinaus gehenden Beitrag ist die Angemessenheit im Einzelfall zu prüfen.

Die Erstattung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung erfolgt nur für Zeiten, in denen die Kindertagespflegeperson tatsächlich Tagespflegekinder betreut hat. Erstattet der Kindertagespflegeperson bereits ein anderes belegendes Jugendamt die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, erfolgt vom Amt für Kinder und Familie FRG keine Erstattung mehr.

j) Fahrkostenersatz

Für alle Fahrten, die notwendig sind damit eine Betreuung stattfinden kann, werden pro gefahrenen KM **0,30 €** erstattet.

12.3 Förderung Großtagespflege

Bezüglich der Förderung von Großtagespflegestellen gibt es zwei Varianten:

- a) Die Kindertagespflegepersonen erhalten für die von ihnen betreuten Kinder jeweils ein Tagespflegegeld gem. § 23 SGB VIII und ggf. einen Qualifizierungszuschlag gem. § 18 AVBayKiBiG vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- b) Bei Erfüllung der Voraussetzungen des Art. 20 a BayKiBiG werden eine einrichtungsähnliche Förderung nach Art. 18 Abs. 2 i. V. m. Art. 21 BayKiBiG durch den Freistaat Bayern und die Aufenthaltsgemeinden der Kinder sowie Leistungen nach § 23 SGB VIII durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt. Ein Qualifizierungszuschlag gem. § 18 AVBayKiBiG wird neben einer Förderung nach § 20a BayKiBiG nicht gewährt. Es besteht kein Anspruch der Großtagespflege auf Zustimmung zur einrichtungsähnlichen Förderung gegenüber der Aufenthaltsgemeinde bzw. den Aufenthaltsgemeinden. Bei Verweigerung der Zustimmung verbleibt die Variante a).

12.4 Hospitationen angehender Kindertagespflegepersonen

Für Hospitationen angehender Kindertagespflegepersonen bei bereits tätigen Kindertagespflegepersonen erhalten Letztere auf deren Antrag max. 50 € pro geleisteter Hospitation (bei einem Umfang von ca. 6 Stunden). Bei geringerem Umfang erfolgt eine entsprechende Kürzung der Vergütung.

13. Anspruch auf Geldleistung in Zeiten ohne Betreuung

Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf Fortzahlung der laufenden Geldleistung für Zeiten ohne Betreuung, die von der Kindertagespflegeperson zu vertreten sind (z. B. Krankheit). Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung führen betreuungsfreie Zeiten im Umfang von bis zu sechs Wochen pro Jahr (= 30 Tage) nicht zu einer Kürzung bzw. Rückforderung des Tagespflegegeldes. Beginnt oder endet die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson im Laufe eines Kalenderjahres, verringert sich die Anzahl der (vergüteten) betreuungsfreien Zeiten unter Aufrundung auf ganze Tage um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, in dem die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson nicht ausgeübt wird.

Urlaubszeiten von Kindertagespflegeperson und Kindeseltern sollen so abgestimmt werden, dass keine zusätzlichen betreuungsfreien Zeiten entstehen.

14. Ersatzbetreuung

Bei Ausfall der Kindertagespflegeperson besteht Anspruch auf Ersatzbetreuung im Rahmen der regulär gebuchten Betreuungszeiten. Die Ersatzbetreuung wird den Erziehungsberechtigten bei der Vermittlung durch das Amt für Kinder und Familie FRG angeboten. Die Inanspruchnahme und ggf. Art der Ersatzbetreuung wird im Bildungs- und Betreuungsvertrag im Einzelfall festgehalten. Ersatzbetreuung kann entweder von einer dafür angestellten und qualifizierten Kraft des Amts für Kinder und Familie FRG, oder von einer anderen geeigneten Kindertagespflegeperson übernommen werden. Dabei gelten die gesetzlichen Vorgaben für die Kindertagespflege. Nach Abschluss der Eingewöhnung bei der Kindertagespflegeperson finden regelmäßige Termine zur Kontaktpflege statt, damit das Kind bei einem Ausfall an die Ersatzbetreuungsperson gewöhnt ist. Die Termine werden zwischen den Erziehungsberechtigten und der Ersatzbetreuungsperson sowie ggf. der Kindertagespflegeperson vereinbart. Bei

Übernahme einer Ersatzbetreuung bzw. Kontaktpflege durch eine andere geeignete Kindertagespflegeperson, hat diese Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Bezüglich Geldleistung und Kontaktpflege gelten folgende Vorgaben:

- Im Regelfall werden folgende Zeiten für Kontaktpflege für angemessen gehalten:
 - Kinder von 1 – 3 Jahren: 8 Stunden pro Monat
 - Kinder von 4 – 6 Jahren: 6 Stunden pro Monat
 - Kinder von 7 – 9 Jahren: 4 Stunden pro Monat
 - Kinder von 10 – 14 Jahren: 2 Stunden pro Monat

Darüberhinausgehende Zeiten werden nur nach vorheriger Genehmigung durch die Fachberatung vergütet.

- In den ersten 4 Wochen (Eingewöhnung in die Ersatzbetreuung bzw. Kontaktpflege) gilt jeweils die doppelte o. g. Stundenzahl.
- Für Kontaktpflege wird ein Stundensatz von 12 €, für Ersatzbetreuung ein Stundensatz von 8 € pro Kind gewährt. Die erhöhten Stundensätze honorieren den freigehaltenen Betreuungsplatz. Der erhöhte Stundensatz für die Ersatzbetreuung kann längstens für 4 Wochen (pro Ausfall) ausbezahlt werden. Ist die Ersatzbetreuung darüber hinaus erforderlich, so wird sie mit dem normalen Tagespflegesatz vergütet.
- Für alle Fahrten, die notwendig sind, damit eine Ersatzbetreuung (mit Kontaktpflege) stattfinden kann, wird ein Fahrkostenersatz gemäß Ziffer 12.2 Buchstabe j) geleistet.
- Die Auszahlung der hier genannten Leistungen erfolgt jeweils auf Antrag, höchstens jedoch einmal im Monat.

Für Großtagespflegen gelten folgende Besonderheiten:

- Erfolgt eine gegenseitige Ersatzbetreuung, entfällt die Kontaktpflege bei sich überschneidenden Buchungszeiten. Es muss gewährleistet sein, dass während der Ersatzbetreuung insgesamt max. 5 Kinder gleichzeitig (incl. der eigens zugeordneten Kinder) anwesend sind.
- Leistet eine andere, zusätzliche Kindertagespflegeperson mit Zustimmung des Amtes für Kinder und Familie FRG die Ersatzbetreuung, kann auch bei der Kontaktpflege der o. g. Stundensatz für max. 5 Kinder gezahlt werden (da eine Kindertagespflegeperson auch im Rahmen der Ersatzbetreuung max. nur 5 Kinder gleichzeitig betreuen darf).
- Der erforderliche Zeitumfang für die Kontaktpflege pro GTP wird individuell und auf Grundlage der o. g. Zeiten von der pädagogischen Fachberatung festgelegt.

15. Kostenbeitrag (§ 90 SGB VIII, Art. 20 BayKiBiG)

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tagespflege nach §§ 22 bis 24 SGB VIII erhebt der Landkreis FRG als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe pauschalierte Kostenbeiträge gem. § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII nach Maßgabe einer Beitragssatzung (Kindertagespflegekostenbeitragssatzung).

16. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.06.2023 in Kraft und ersetzen die bisher geltenden.